

diese Anrechnung zu erlangen. Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine Erweiterung der Sätze, wie sie in § 11 des Körperschaftsteuergesetzes vom 8. April 1922 vorgesehen sind.

Der Tarif des Einkommensteuergesetzes selbst ist unverändert geblieben. Er beginnt also vorläufig weiterhin mit 10% bei einem Einkommen von 400 000.— M. und steigt bis 60% bei einem Einkommen über 7,5 Millionen M. Sowohl die Frist für die Vermögenssteuer- wie Einkommensteuer-Erklärung soll bis 30. April verlängert worden sein. Das wäre nur zu begrüßen; denn die kurze Spanne Zeit, die nach Veröffentlichung des Gesetzes bis Ende März verbleiben wird, wenn überhaupt bis dahin die Publikation noch erfolgt, schließt ein auch nur einigermaßen gründliches Studium aus. Ein solches muß aber unbedingt bei der Wichtigkeit, die den neuen Vorschriften für die Steuerpflichtigen zukommt, möglich sein.

Wenn der Gesetzgeber bei den Neuerungen in den Tarifen neben dem fiskalischen Interesse auch das des Steuerzahlers im Auge hat, so verfolgt er mit den Vorschriften, die über die Zahlungsvorschriften und Säumniszuschläge eingeführt werden sollen, lediglich den Zweck, den Staat vor Schaden infolge Verzögerung der Zahlungen zu bewahren. Man scheint in dieser Beziehung bei der geplanten Neuordnung außerordentlich weit gehen zu wollen. Neben die bisherige Vorauszahlung auf Grund des vorjährigen Steuerbescheides tritt eine Nachzahlung, mit der bei Abgabe der Steuererklärung ein die vorjährige Steuerschuld überschreitender Betrag abzuführen ist, und schließlich die Abschlußzahlung nach endgültiger Veranlagung durch die Steuerbehörden. Wird die pünktliche Zahlung unterlassen, so treten Rechtsnachteile ein, die als recht weitgehend bezeichnet werden müssen, namentlich da scheinbar gar nicht danach gefragt wird, ob es sich um eine verschuldete oder unverschuldete Zahlungsverzögerung handelt. Für jeden Monat nämlich, mit dem der Steuerpflichtige für die Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Erbschafts- oder Umsatzsteuer im Rückstand ist, soll ein Zuschlag von 15 vom Hundert, wenn die Zahlung länger als 3 Monate verzögert wird, sogar von 30 vom Hundert erhoben werden. Ausführlich wird auf diese für jeden Steuerpflichtigen überaus wichtigen Vorschriften erst einzugehen sein, wenn die endgültige Fassung des Gesetzes vorliegt.

Das Schwerkraft der neuen Vorschriften ist aber zweifellos in den Bewertungsgrundsätzen zu suchen. Allzu hohe Erwartungen ließen sich nicht hegen, wenn man das Hin und Her des Kampfes in den Steuerberatungen und im Plenum des Reichstages verfolgte, wo fast jeder Vorschlag im Wege des Kompromisses verwässert wurde.

Beim Vermögenssteuergesetz handelt es sich lediglich um eine gegenüber der bisherigen höhere Bewertung der Sachwerte. Die grundsätzlichen Bewertungsvorschriften dagegen, wie sie der Reichsfinanzminister aufgestellt hat (Reichsministerialblatt vom 13. Januar 1923, Jahrg. 51, Nr. 3), sind bestehen geblieben. Dagegen sind solche Neuerungen für die Einkommen- und Körperschaftsteuer in Aussicht genommen. Die bisher für die Bewertung des Anlage- und Betriebskapitals bestehenden Vorschriften haben sich teils als unzureichend, teils als zu schwierig in der Handhabung erwiesen. Sowohl § 33a des Einkommensteuergesetzes, der bekanntlich in Abänderung des § 33 die Aufstellung besonderer Steuerbilanzen in Abweichung von der Handelsbilanz zuläßt, wie auch § 59a, der die Anlegung von steuerfreien Rücklagenkonten zur Ersatzbeschaffung von Anlagewerten gestattet, erscheinen unzulänglich. Insbesondere wurde immer wieder von Handel und Industrie die Einführung des Begriffs des Eisernen Bestandes gefordert, der die Einsetzung einer bestimmten Menge von Lagerbarräten zu einem gleichbleibenden, konstanten Werte in die Bilanz gewährleisten sollte. Hierüber ist auch in den zurückliegenden Debatten unendlich lange verhandelt worden. Die Regierungsvertreter aber, die erklärten, daß die Schaffung einer solchen Vorschrift mit Rücksicht auf die außerordentliche Schwierigkeit ihrer praktischen Durchführung unmöglich sei, wußten sich mit ihrem Widerstand durchzusetzen.

Als Ersatz dafür sollen für das Kalenderjahr 1922 für die Bewertung von Erzeugnissen, Waren und Barräten folgende Vorschriften gelten: Zwei Drittel der ausgewie-

senen Barräte sind mit dem Werte vom 31. Dezember 1921 in die Bilanz einzusetzen, ein Drittel mit dem Marktpreise von 1922 abzüglich 60%. An Stelle des Kalenderjahres tritt gegebenenfalls das Wirtschaftsjahr. Der Gewerbetreibende muß darnach zwei Rechnungen ausmachen: die erste, in der er den am Stichtag vorhandenen Warenbestand nach den Grundsätzen von § 33a des Einkommensteuergesetzes mit dem Werte vom 31. Dezember 1921 oder des Stichtages der vorjährigen Bilanz berechnet. Für Barräte, die bis zu diesem Zeitpunkt angeschafft sind, dürften sich keine Schwierigkeiten ergeben; für ihre Bewertung gilt der Anschaffungspreis nebst den zulässigen Abzügen für Abnutzung oder der gemeine Wert. Die Frage taucht aber auf, wie es mit den nach dem 31. Dezember 1921 oder nach dem vorjährigen Bilanzstichtag angeschafften Beständen zu halten ist, die infolge der gerade während des letzten Jahres verstärkten Geldentwertung einen weit höheren Anschaffungswert besitzen. Für sie wird wohl nur die Einsetzung zum gemeinen Wert in Betracht kommen, da hierbei die Geldentwertung genügend Berücksichtigung finden kann.

Die zweite Rechnung ist die Festsetzung des Marktpreises der gesamten Lagerbarräte nach dem Stande vom 31. Dezember 1922 oder nach dem Stande am Schlusse des Wirtschaftsjahres. Zum ersten Male taucht hier in der Steuergesetzgebung der Begriff des Marktpreises auf. Sicher ist unter diesem nicht der Verkaufspreis zu verstehen; denn 60% Abschreibung von diesem können Werte ergeben, die weit über dem gemeinen Wert bleiben und daher noch Scheingewinne enthalten. Wohl aber könnte unter Marktpreis der Anschaffungswert oder Gestehungspreis gemeint sein; nur ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber diese Bezeichnung nicht gewählt hat. Eine zweifelsfreie Klärung wird sich nur auf Grund der Ausführungsbestimmungen gewinnen lassen, die zu dem neuen Gesetz sicher ergehen werden.

Wenn aber auch alle Bedenken geklärt werden können, so bleiben doch sicher umständliche Rechnungen nach dem neuen Modus nicht erspart. Es wird daher sehr zu prüfen sein, ob es nicht vorzuziehen ist, die bisherige Veranlagungsmethode beizubehalten, weil sie vielleicht die einfachere und dabei nicht ungünstigere ist. Bei den neuen Vorschriften handelt es sich zunächst nur um einen Versuch, der für die Veranlagung auf das Kalenderjahr 1922 gilt. Da für die Steuerbilanz der Grundsatz der Kontinuität (jede folgende Bilanz baut sich auf der vorhergehenden auf) gilt, kann die Anwendung, falls sich die neuen Vorschriften nicht bewähren und daher wieder aufgehoben werden, unter Umständen für spätere Deklarationen unvorteilhaft sein. Jedenfalls besteht, soweit die bisherigen Veröffentlichungen erkennen lassen, die Möglichkeit, bei der Bewertung des Betriebsvermögens zwischen der alten und neuen Methode zu wählen; es wird sorgfältiger Abwägung bedürfen, welcher von beiden im Einzelfall der Vorzug zu geben ist.

In gleicher Weise bestehen Bedenken und Zweifel bei den Grundsätzen, die für die Bewertung des Anlagekapitals gelten sollen. § 59a des Einkommensteuergesetzes ist gefallen. Eine große Rolle hat er nie gespielt. Die drohende Gefahr einer Nachbesteuerung, falls die rückgestellten Beträge nicht rechtzeitig aufgebraucht wurden, ließ seine Anwendung bedenklich erscheinen. Hat ein Unternehmer für 1920 und 1921 trotzdem Rücklagen gebildet, so sind dafür die Vorschriften von § 59a auch noch fernerhin anzuwenden. Jedoch können die Finanzämter über die Verrechnung besondere Vereinbarungen mit dem Steuerpflichtigen treffen.

An Stelle des § 59a soll nunmehr ein § 33b treten. Er soll auch fernerhin die Möglichkeit gewähren, steuerfreie Reserven für Ersatzbeschaffungen zu bilden. Die Abschreibung für Abnutzung im handelsüblichen Sinne nach § 13 Abs. 1b des Einkommensteuergesetzes und die Vorschriften für Abschreibungen auf Überteuern infolge der Geldentwertung nach § 33a des Einkommensteuergesetzes bleiben bestehen. § 33b bestimmt aber in Ergänzung hierzu, daß erstmals für die Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 von dem gesamten Betrage des Betriebs- oder Geschäftsgewinnes der jeweilige Wert der im Laufe des Wirtschaftsjahres eingetretenen Abnutzung »berechnet nach dem Anschaffungswert am Schluß des Wirtschaftsjahres« abzu-